

Düngeverordnung, Erosionsschutz, GAP – wie geht's nach der Ernte weiter

Josef Haslbeck 20.07.2023

Rotes Gebiet AvDüV

Gelbes Gebiet AvDüV

- > Neue GAP
 - GLÖZ 5 Erosionskataster (neue Einstufung)
 - GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung
 - GLÖZ 8 Stilllegung

Vorgehensweise

Unterscheidung

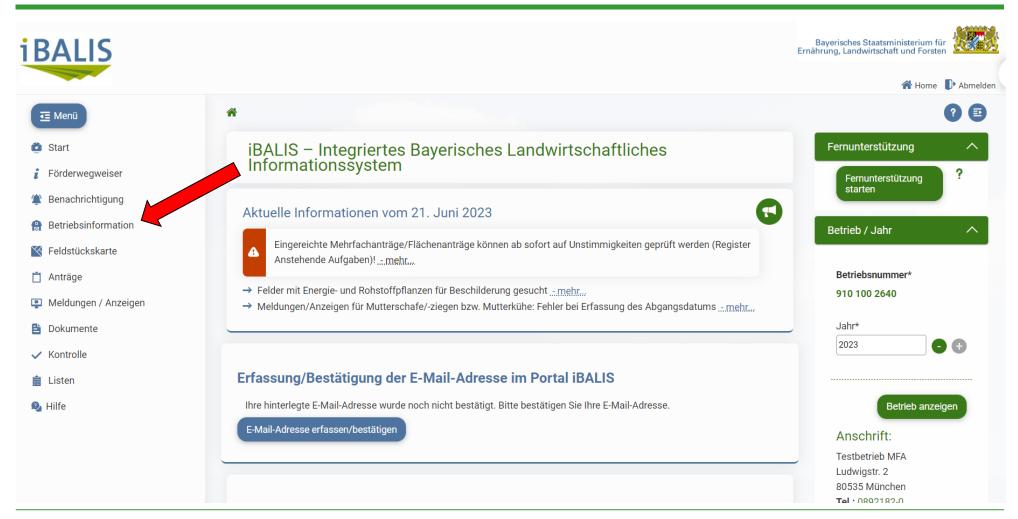
Feldstück:

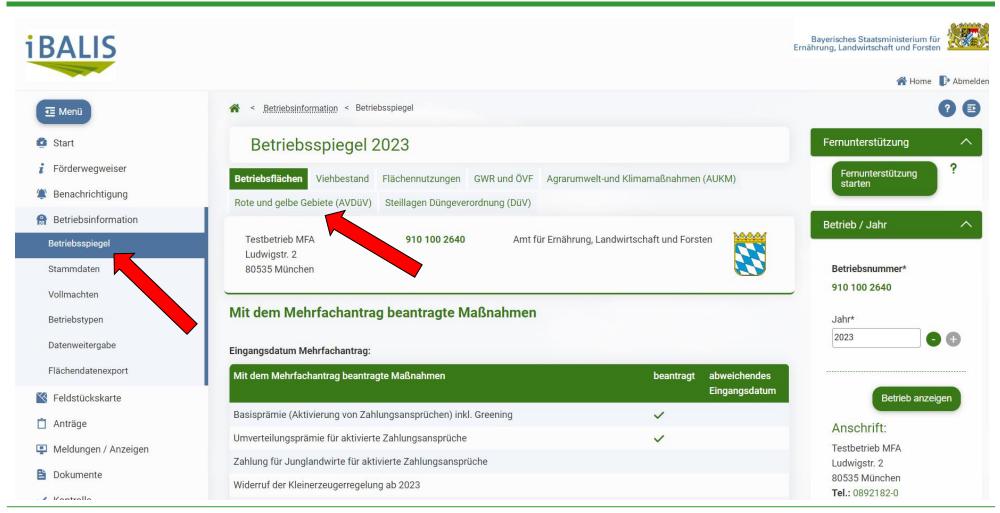
- rotes Gebiet
- gelbes Gebiet
- GLÖZ 5 Erosion

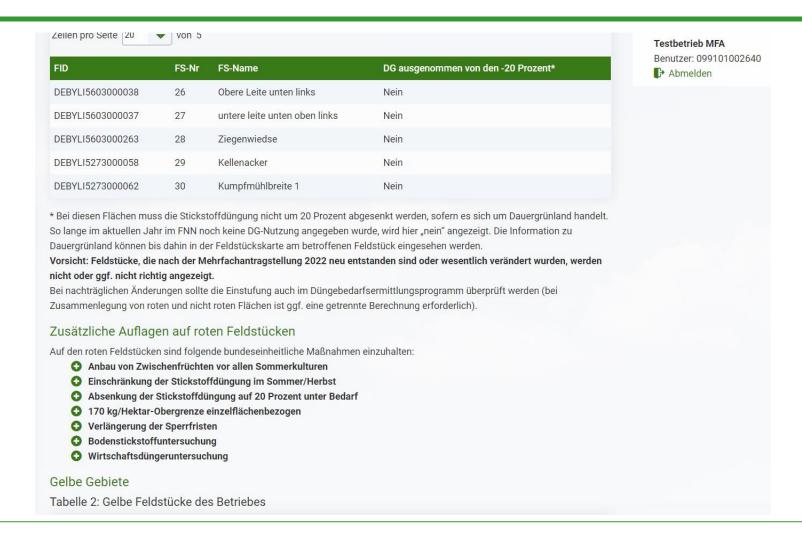
Gesamtbetrieb:

- GLÖZ 6 Bodenbedeckung
- GLÖZ 8 Stilllegung

Jede Fläche muss einzeln betrachtet werden. Es müssen die jeweiligen Auflagen eingehalten werden. Eine Auflage schließt die andere Auflage nicht aus







DEBYLI5016000110	39	Hoho is a Bergfink	Nein
DEBYLI5016000001	40	is a guade	Nein
DEBYLI5016000056	41	de is nu vo meim opa	Nein
DEBYLI5016000005	42	ScheißDrecksGlumbWiesn	Nein
DEBYLI5016000093	43	Buml Wiesn	Nein

Vorsicht: Feldstücke, die nach der Mehrfachantragstellung 2022 neu entstanden sind oder wesentlich verändert wurden, werden nicht oder ggf. nicht richtig angezeigt.

Zusätzliche Auflagen auf gelben Feldstücken

Auf den gelben Feldstücken sind in Bayern folgende zwei Maßnahmen einzuhalten:

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen

- → Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Phosphat gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen (Bodenbearbeitung) wurde.
- → Alternativ zur Zwischenfrucht kann auch eine Stoppelbrache (Getreidestoppel) bis 15. Januar stehen bleiben.
- → Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem örtlichen AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15. November).
- → Flächen mit Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 mm sind ausgenommen.
- Erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern

Betrieb mit Erleichterungen?

Betriebe ohne Feldstücke im roten oder gelben Gebiet können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt. Die Erleichterungen sind:

- → Die Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) werden von 15 auf 30 ha LF angehoben, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.
- → Rinderhaltende Betriebe > 3 GV/ha mit ausreichend Grünland benötigen nur mindestens sechs Monate Gülle-Mindestlagerkapazität anstatt der neun Monate. Die genaue Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität erfolgt auf Basis der Anteile der Rinderhaltung sowie des Grünlandes der Betriebe im Rahmen des Lagerraumprogrammes der LfL (www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet).
- → 31,07% Ihrer LF liegen im roten Gebiet



Auflagen rotes Gebiet

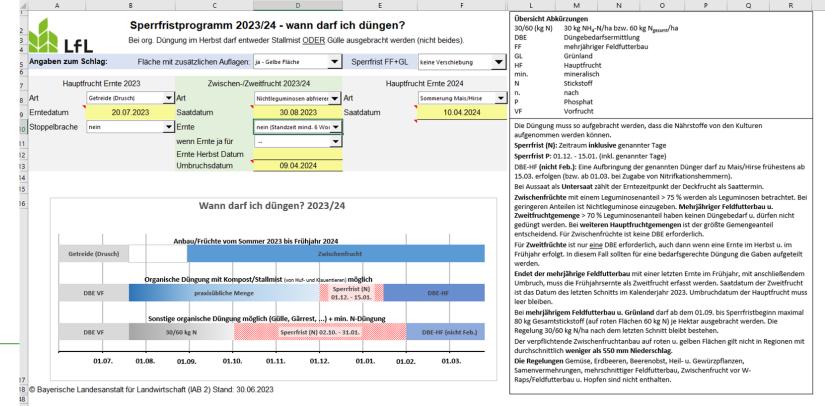
- Düngung der Sommerungen (2024 z. B. ZR,..) mit Stickstoff (auch organisch), wenn im Herbst des Vorjahres (2023) eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15.01.24 umgebrochen wird
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt jedoch keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum
- Als Umbruch ist z. B. der Pflug, Grubber zu sehen
- > Bearbeitung mit Mulcher, Messerwalze, Walze ist möglich
- Zwischenfrucht sollte jedoch im Sinne mit der Regelung bezweckten Gewässerschutz so lange wie möglich nicht oberflächlich bearbeitet/zerstört werden
- Ausgenommen sind Flächen mit Vorfruchternte/Zweitfruchternte nach dem 1. Oktober

Auflagen gelbes Gebiet

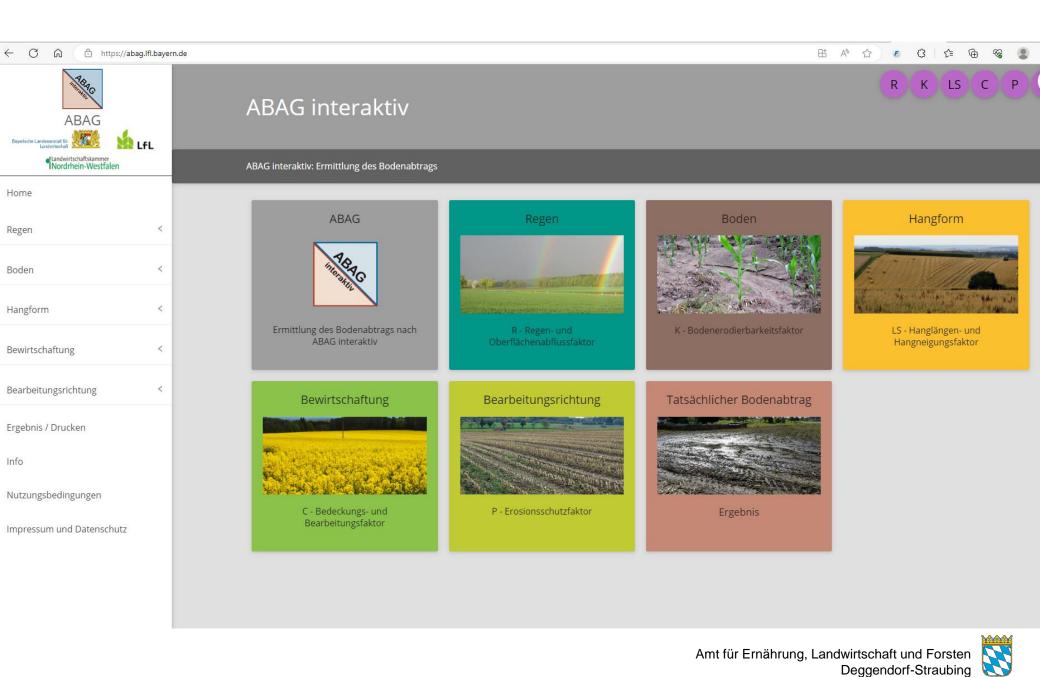
- Sommerungen (2024 z. B. ZR,..) dürfen nur mit Phosphat (auch organisch) gedüngt werden, wenn eine Stoppelbrache einer Getreidevorfrucht nicht vor dem 15.01 umgebrochen wurde
- Sommerungen (2024 z. B. ZR,..) dürfen nur mit Phosphat (auch organisch) gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt jedoch keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum
- Als Umbruch ist z. B. der Pflug, Grubber zu sehen
- Bearbeitung mit Mulcher, Messerwalze, Walze ist möglich
- Zwischenfrucht sollte jedoch im Sinne mit der Regelung bezweckten Gewässerschutz so lange wie möglich nicht oberflächlich bearbeitet/zerstört werden
- Phosphat Düngung im Sommer/Herbst 2023 (Grunddüngung) ist ohne Zwischenfruchtanbau möglich
- Ausgenommen sind Flächen mit Vorfruchternte/Zweitfruchternte nach dem 1. Oktober

Düngung von Zwischenfrüchten (nicht rote Fläche)

- Saat mit praxisüblichen Saatmengen bis 15.09.
- mind, 6 Wochen Standzeit
- Düngung der Zwischenfrucht 30 kg NH4/60 kg Nges (Gülle, Gärrest, mineralisch)
- Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf

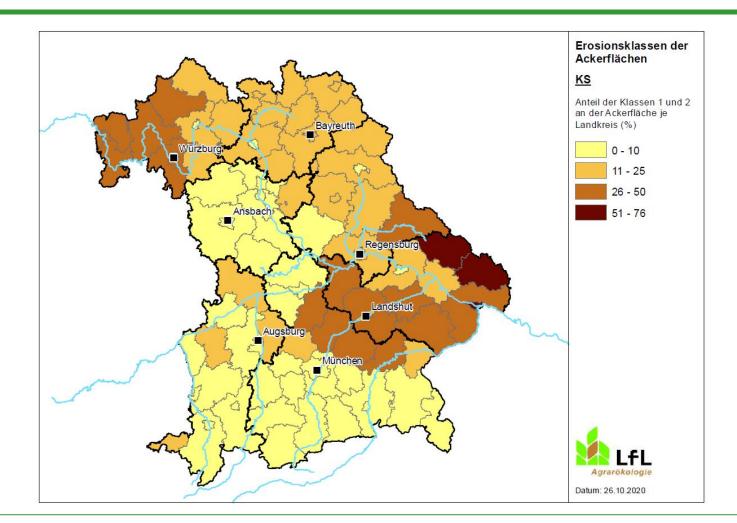


- ➤ Erosionsschutzverordnung vom 26.11.2015, die durch Verordnung vom 27.04.2023 geändert und am 17.05.2023 veröffentlicht worden ist
- Bestandteil der neuen Rahmenbedingungen zur GAP
- Berechnung der Erosionsgefährdung wird um den Regenfaktor R erweitert
- > Bodenart, Hangneigung, Regenerosivität
- Neue Bezeichnung
 - CC $_{\text{Wasser 1}} = K_{\text{Wasser 1}}$ 15 bis < 27,5
 - CC $_{\text{Wasser 2}} = K_{\text{Wasser 2}} >= 27,5$



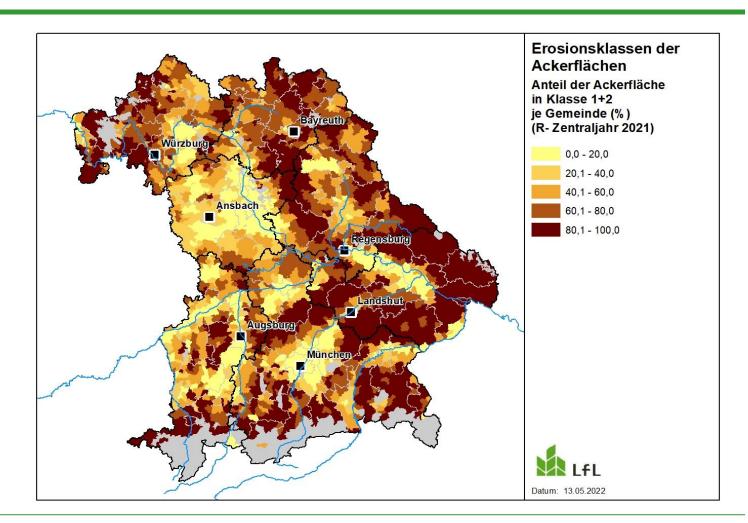
GLÖZ 5 Erosion

Einstufung alt:

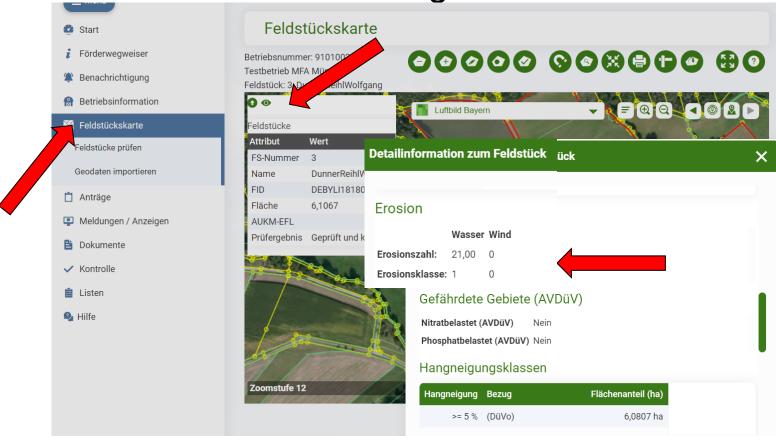


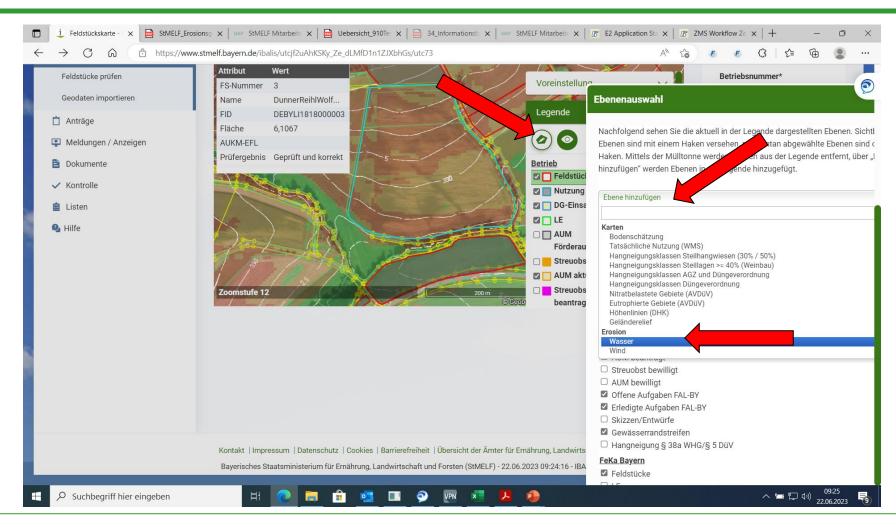
GLÖZ 5 Erosion

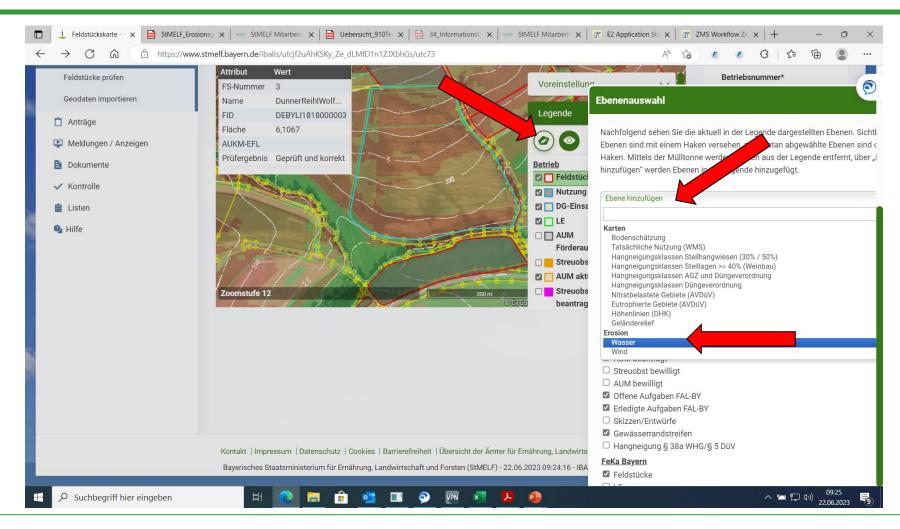
Einstufung neu:



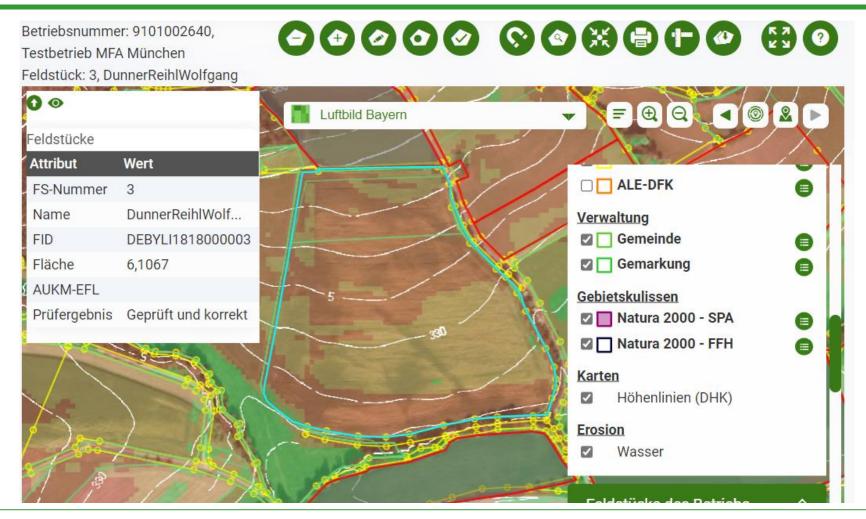
➤ Information über Einstufung in iBalis







GLÖZ 5 Erosionskataster



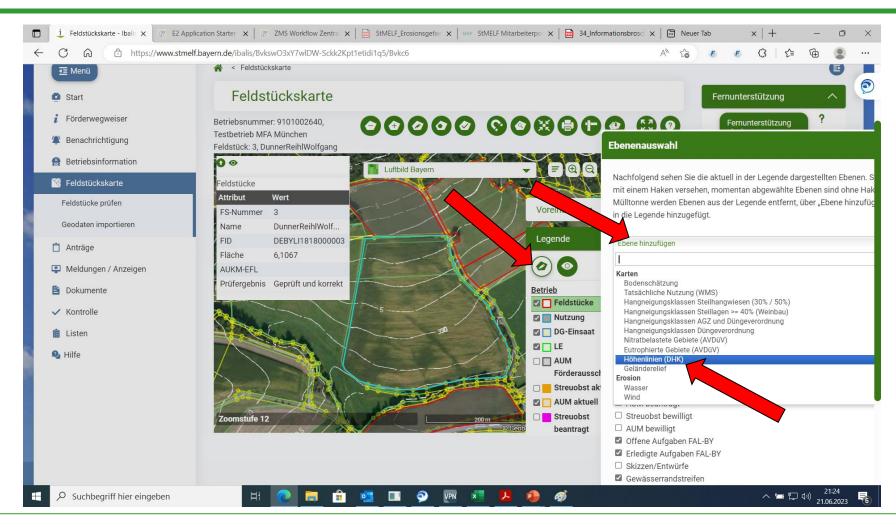
Grundsätzliche Befreiung aller Vorgaben bei pflugloser Bodenbearbeitung, da nur der Pflugeinsatz geregelt wird!!!

- ➤ K_{Wasser 0}
 - keine Vorgaben zum Pflugeinsatz

- ➤ Pflugverbot vom 1. Dez. 15. Feb.
- ➤ K_{Wasser 1} → zwischen Ernte und einer Neuansaat vor 1. Dez. darf gepflügt werden
- ➤ K_{Wasser 2} → zwischen 16. Feb. und 30. Nov. darf gepflügt werden, wenn <u>unmittelbar</u> Neuansaat erfolgt

- ► K_{Wasser 1 und 2}
 - Abweichend ist vor frühen Sommerungen ohne Reihenkulturen, eine raue Winterpflugfurche möglich.
 - keine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.2. und gilt für:
 - Sommergetreide
 - Ackerfutter

- - Abweichend ist eine hangparallele Bewirtschaftung (Bodenbearbeitung und Saat) anderer Sommerungen in Kombination einer rauen Winterfurche möglich – Bearbeitung der Pflugfurche nicht vor dem 16.2.
 - Nur bei eindeutiger Hangausrichtung in einer Richtung möglich



- > Abweichend die Verwendung von:
 - Vlies ab Pflanzung bis Reihenschluss
 - Erosionsschutzstreifen angelegt im Herbst, Mindestbreite 9 m, quer zum Hang
 - K_{Wasser 1}100 m Abstand
 - K_{Wasser 2}75 m Abstand

- > Abweichend die Verwendung von:
 - Begrünten Abflussmulden, in Abstimmung mit AELF wird eine Tiefenlinie min. 9 m breit mit Getreide oder rasenbildenden Kultur im Herbst des VJ eingesät



Rasenbildenden Kultur (z. B. Kleegras) als Vorfrucht, kann der Pflugeinsatz im Herbst oder Frühjahr ohne weitere Vorgaben durchgeführt werden. <u>Achtung</u>: z.B. nur überjähriges Kleegras zählt (Vorfrucht Kleegras im MFA und Ansaat im Herbst davor)

- > Abweichend die Verwendung von:
 - Einer hangparallelen Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung, mit min.

30% z. B. Wintergetreide/ -raps oder Blühfläche, kann

auf der restlichen Fläche eine raue Winterfurche

durchgeführt werden



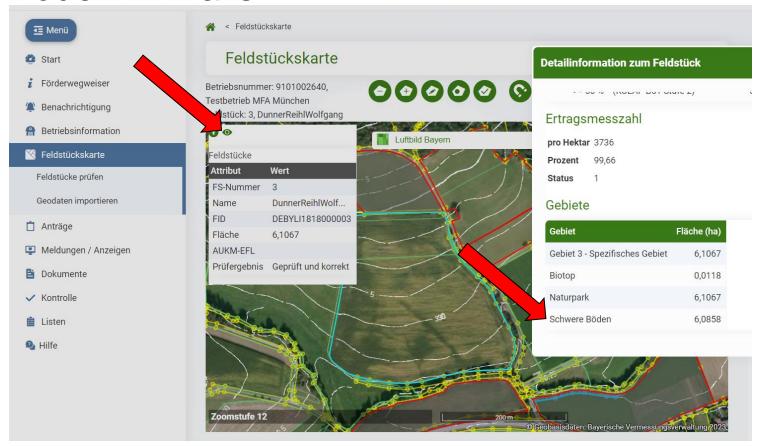
mindestens 80 % der Ackerfläche muss eine Mindestbodenbedeckung aufweisen!
 20 % der Ackerfläche bleibt ohne Vorgabe

- Zeitraum für die Bodenbedeckung: grundsätzlich <u>15. Nov. – 15. Jan.</u>
- ➤ alternativ ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober auf schweren Böden (mind. 17 % Tongehalt)
- Vom 15. September bis 15. November beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr

- Abweichende Zeiträume:
- ➤ Vor frühen Sommerkulturen:
 15. Sept. 15. Nov.
 - Aussaat muss bis 31. März erfolgen??
 - Rüben
 - Kartoffeln
 - Gemüsekulturen
 - Sommergetreide <u>ohne Mais</u> und Hirse
 - Leguminosen ohne Soja
 - Klee, Kleegras, Ackergras, Luzernegras-Gemisch
- Schwere Böden über 17 % Tongehalt: <u>Ernte 01. Okt.</u>

- > Mindestbodenbedeckung wird erfüllt durch:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Aussaat Winterungen W-Raps, WW, WG, W-Roggen...
 - Aussaat Zwischenfrüchte
 - Stoppelbrache von Getreide, Mais und Leguminosen
 - Mulchauflagen durch Belassen von Ernteresten (Rübenblätter nach ZR-Ernte)
 - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung mittels Grubber oder Scheibenegge

Schwere Böden in iBalis



GLÖZ 8 nichtproduktive Ackerfläche

- Pflicht zur Stillegung von 4% des Ackerlands
- Befreiung für Betriebe unter 10 ha Ackerfläche
- Befreiung bei mehr als 75 % des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen
 - brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen
- > Befreiung bei mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland sind
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen

GLÖZ 8 nichtproduktive Ackerfläche

- > 4 % Stillegung ab 2024
 - mind. 0,1 ha
 - Gewässerrandstreifen ab 0,1 ha möglich
 - Dauerbrache möglich
 - Zähljahre für Grünlandstatus werden angehalten
 - Sperrzeit 1. April 15. August
 - Gezielte Begrünung (keine Reinsaat)
 - z. B. Dauerbrache nach Getreideernte mit
 Dauerwiesenmischung/mehrj. Kleegras ohne Weidelgras

GLÖZ 8 nichtproduktive Ackerfläche

- Umbruch ab 1. September für eine Aussaat von z. B. Winterweizen
- Aussaat von Wintergerste, Winterraps darf bereits ab
 15. August vorbereitet und durchgeführt werden

Vielen Dank für Ihre Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Aufmerksamkeit